

Weismainer Faschingsumzug am Sonntag, 2. März 2025

1. Grundsatz und Sicherheit

Für die Stadt Weismain als verantwortlicher Veranstalter hat der Aspekt der Sicherheit beim traditionellen Faschingsumzug oberste Priorität. Die Einhaltung erfolgt in enger Abstimmung mit der Ordnungsbehörde und der Polizei. Sie ist Bestandteil des erstellten Sicherheitskonzepts. Die Teilnehmer am Faschingsumzug sind verpflichtet, den Aspekt der Sicherheit aller Teilnehmer/innen des Umzuges sowie der Zuschauer/innen besonders zu beachten.

2. Einsatz von Wagenbegleitern

Jeder am Umzug teilnehmende Faschingswagen (Zugfahrzeug und Anhänger) ist von mindestens vier eigenen Ordnern zu begleiten. Die Wagenbegleiter sollen durch Leuchtwesten gekennzeichnet sein. In Hinblick auf das neben den Fahrzeugen laufende Begleitpersonal gilt folgende Regelung:

1. Bis zu einer Reifengröße von höchstens 60 cm des Vorderrades der im Umzug verwendeten Zugmaschine genügt die seitliche Begleitung dieser Zugmaschine durch zwei Personen. Diese haben die Zugmaschine auf Höhe der Anhängervorrichtung auf beiden Seiten zu begleiten.
2. Ab einer Reifengröße von über 60 cm des Vorderrades der im Umzug verwendeten Zugmaschine ist diese Zugmaschine durch vier Personen seitlich zu begleiten. Diese haben die Zugmaschine auf Höhe der Anhängervorrichtung und auf Höhe der Vorderreifen auf beiden Seiten zu begleiten.
3. Die im Faschingszug verwendeten Anhänger sind gemäß des Merkblatts „Faschingsumzüge“ durch eine Rundumverkleidung mit einem Bodenabstand von höchstens 20 cm zu sichern. Andernfalls ist - wie im Merkblatt des Landratsamts ausgeführt - an jedem Reifen des Anhängers eine Begleitperson erforderlich.

Für die Wagenbegleiter gilt während des Umzuges absolutes Alkoholverbot!

3. Seitenverkleidung/Umlaufschutz

Die Seiten der Faschingswagen müssen mit einer starren Verkleidung versehen sein, die bis max. 20 cm über den Boden reicht, die Räder abdeckt und den Raum zwischen Vorder- und Hinterachse völlig ausfüllt. Das gleiche gilt für die Zugmaschine. Oldtimer-Traktoren als Zugmaschinen sind von der Umlaufschutzpflicht befreit. Oldtimer im Sinne dieser Regelung sind Traktoren mit einer max. PS-Zahl von 40, die nicht jünger sind als 30 Jahre (Baujahr) sind, eine maximale Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten und nach Art und Bauweise dem beigefügten Beispiel ähnlich sind bzw. entsprechen.

4. Aufbau, Brüstung, Geländer

Alle Aufbauten müssen so befestigt sein, dass beim Straßentransport nichts herabfallen oder verloren gehen kann. Die Brüstungshöhe muss mindestens 1 Meter betragen. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug so fest verbunden werden, dass sie den üblichen Belastungen der Veranstaltung standhalten. Leitern und Aufstiege müssen sicher angebracht und nach Möglichkeit hinten am Fahrzeug angebracht sein. Bei Beförderung von Kindern ist Erwachsenenbegleitung immer erforderlich.

5. Zugmaschine und Anhänger

Die Zugmaschinen und Anhänger müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Die Anhänger dürfen durch die Aufbauten hinsichtlich Größe, Gewicht, Beladung etc. die allgemeine Betriebserlaubnis nicht verletzen. Die Zugmaschine sollte von den Ausmaßen (Breite) nicht größer als der Anhänger sein und muss ebenfalls mit einer seitlichen Verkleidung versehen sein. (siehe Punkt 3) Für Wagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, durch ein Gutachten eines KFZ-Sachverständigen und dem Anbringen eines 6 Km/h Schildes den Bestimmungen gerecht zu werden. Dieses Gutachten hat eine Gültigkeit von 2 Jahren, wenn der Wagen baulich nicht verändert wird und muss während des Umzuges im Zugfahrzeug mitgeführt werden.

6. Fahrer

Es besteht für den Fahrer ein striktes Alkoholverbot und ein Mindestalter von 18 Jahren. Selbstverständlich muss er im Besitz einer gültigen und dem Gespann entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Bei der An- und Abfahrt zum zugewiesenen Stellplatz für den Umzug dürfen sich keine Personen auf dem Faschingswagen befinden.

7. Lautsprecher/Musik

Lautsprecher, die auf dem Wagen montiert werden, müssen sicher auf dem Boden des Wagens stehen und nach innen gerichtet sein. Die gespielte Musik sollte einen karnevalistischen Charakter haben und nicht überlaut sein. Den Weismainer Faschingsumzug begleiten auch einige Blaskapellen. Bei der Zusammenstellung des Zugs wird darauf geachtet, dass Wagen mit Musik nicht die Blasmusik übertönen. Wir bitten um ein vernünftiges Maß an Rücksichtnahme.

8. Alkohol, Jugendschutz

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist selbstverständlich.

Teilnehmer dürfen sich während des Umzuges durch den Genuss von Alkohol nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich und andere gefährden.

Für Ordner und Zugbegleiter gilt ein striktes Alkoholverbot.

9. Wurfmaterial

Es dürfen keine festen Gegenstände, Flaschen, Gläser oder ähnliches von den Wagen geworfen werden. Beim Auswerfen der Bonbons, Chips usw. ist darauf zu achten, dass niemandem ein Schaden entsteht. Das Verpackungsmaterial bitte auf den Wagen sammeln.

10. Offenes Feuer

Offenes Feuer oder Pyrotechnik auf dem Wagen sind verboten.

11. Sonstiges

Den Anordnungen der Polizei bzw. der Zugleitung und deren Helfern ist unbedingt Folge zu leisten.

Wir wünschen allen Teilnehmern und Zuschauern viel Spaß und Frohsinn beim Faschingsumzug!

Stadt Weismain & Faschingskomitee
Kirchplatz 7-9, 96260 Weismain
Telefon 09575 9220-12
E-Mail andrea.goeldner@stadt-weismain.de